



Bundesaamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 70

Republik Österreich

28. Jahrgang, Sondernummer 70

Wien, 15. Mai 2020

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -
Normen und Verfahren zur Saatguterkennung betreffend die Anforderungen an den
Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei
Kreuzblütlern

Schriftenreihe 20 - Sondernummer 70
ISSN 1560-635X

**Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997
i.d.g.F. - Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen
an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der
Vermehrungsfläche bei Kreuzblütlern**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1. Teil	Allgemeine Grundlagen Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungs- fläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19, 20 SaatG 1997.	2
2. Teil	Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche.	3
3. Teil	Befugnisse und Pflichten fachlich befähigter Personen bei der Prüfung der An- forderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei.	4
4. Teil	Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 18 SaatG 1997.	4
5. Teil	Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997.	4
6. Teil	Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997.	6
7. Teil	Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hybridraps- und Hybridrübsensaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ und von Saatgut der weiblichen und männlichen Komponente, der Kategorie „Basis- saatgut“ bei Raps- und Rübsenhybriden und Verbundsorten dieser Arten.	11
8. Teil	Schlussbestimmung	14

1. TEIL

Allgemeine Grundlagen

Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EG sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung.

Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.2.3.1.	Kohlrübe	<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>
1.2.3.2.	Futterkohl	<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i>
1.2.3.4.	Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>
1.3.2.	Sareptasenf	<i>Brassica juncea</i>
1.3.3.	Raps	<i>Brassica napus</i>
1.3.3.1.	Körnerraps	
1.3.3.2.	Futerraps	
1.3.4.	Schwarzsenf, Schwarzer Senf	<i>Brassica nigra</i>
1.3.5.	Rübsen	<i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>
1.3.5.1.	Körnerrübsen	
1.3.5.2.	Futerrübsen	
1.3.15.	Gelbsenf, Weißer Senf	<i>Sinapis alba</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert.

Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch:

- 2.1 das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- 2.2 dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich rechtlicher Stellen oder
- 2.3 eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffbestimmungen

SaatG 1997: *Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F.*

Saatgutverordnung: *Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006*

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

- 4.1 Siehe § 10 SaatG 1997
- 4.2 Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizubringen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und gegebenenfalls der Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte oder Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Informationen des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

- 5.1 Die im Ablaufdiagramm sowie den dazugehörigen Tabellen der Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Kreuzblütler gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.
- 5.2 Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P. und a.P.

- 1.1 Grundausbildung, siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997
- 1.2 Ausbildungskurse gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997
 - 1.2.1 Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.
 - 1.2.2 Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.3 Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.4 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz anpassen.

2 Zusätzliche Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.1 Antrag auf Autorisierung

- 2.1.1 Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
 - b) Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
 - c) Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
 - d) Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
 - e) Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
 - f) Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,

- g) sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
 - h) Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
 - i) eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.
- 2.1.2 Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.
- 2.1.3 A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
- 2.1.4 Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.
- 2.2 Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.
- 2.3 A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Zertifiziertem Saatgut berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut dürfen die Feldbesichtigungen nicht von a.P. durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen.
- 2.4 Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen. Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt:
Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3. TEIL

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur **Saatgut**

- 1.1 jeweils einer Sorte und Art, bei Arten mit Winter- und Sommerform jeweils einer Sorte einer Form,
- 1.2 jeweils einer Kategorie je Sorte

vermehrt werden.

Die Bestimmungen 1.1 bis 1.2 finden keine Anwendung, wenn der Vermehrer über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und somit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

2.1 bei Zertifiziertem Saatgut	2 Hektar
2.2 bei Vermehrungssaatgut	0,5 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

3 Schadorganismen

Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Saatgutwert und die Qualität des Saatguts herabsetzen. Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 (*) erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

4 Vorfruchtverhältnisse

- 4.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Pflanzen deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.
 - 4.1.1 Auf der Vermehrungsfläche dürfen fünf Jahre vor dem Jahr der Vermehrung keine Kreuzblütler^{*1)}, deren Pflanzen sich im Vermehrungsbestand oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen, (auch nicht als Brache- oder Zwischenfrucht) angebaut worden sein.
 - 4.1.2 Über mindestens zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
 - 4.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 4.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 6. Teils, Pkt. 7.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

*1) Gelbsenf und Ölrettich zählen nicht zu den Arten, deren Samen schwer vom Saatgut anderer Kreuzblütler unterscheidbar sind. Der Punkt 4.1.1 findet daher für diese Arten keine Anwendung.

5 Vermehrerergemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrerergemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrerergemeinschaft ist zu verstehen:

Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung. Eine Vermehrerergemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrerergemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge derselben Sorte und Kategorie;

beispielsweise Feldwege und Felddraine zwischen den Schlägen sind zulässig.

Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen

- Die einzelnen Schläge einer Vermehrerergemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrerergemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrerergemeinschaft notwendig:

- 5.1 Definition der Vermehrerergemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrer und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- 5.2 Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen.

6. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Pkt. 7 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Insbesondere Lagerung beeinträchtigt die Beurteilbarkeit von Vermehrungsbeständen. Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

2 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

2.1 Zeitpunkte der Feldbesichtigung für die Kategorien Vm, Z

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z
1.	Rosettenstadium bzw. frühestens 5-Blattstadium, vor Längenwachstum (bei Winterungen im Herbst des Aussaatjahres)	obligat	obligat
2.	Längenwachstum, vor Blüte	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}
3.	Frühes Blühstadium	obligat	obligat
4.	Vollblüte	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}
5.	weitere Zeitpunkte	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) sowie bei Zweifel in der Beurteilung

3 Teilflächenanerkennung

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm, Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 7.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 7.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten verkleinerten Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Ergebnisse der Feldbesichtigung

5.1 Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P.

5.1.1 Die Ergebnisse der Feldbesichtigung sind am Arbeitsblatt für Feldanerkennung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit schriftlich festzuhalten.

5.1.2 Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

5.1.3 Eine elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann nur gemäß einem vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

5.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß 2. Teil, Pkt. 2.4. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

5.3 Behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in Pkt. 7 bzw. im 7. Teil festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

5.4 Nicht behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

6 Wiederholungsbesichtigung

6.1 Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 5.

6.2 Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

7 Feldbesichtigungsnormen für Kreuzblütler (abweichende Regelungen für Hybride siehe 7. Teil)

7.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) ^{*1)}	5	15	nein	nein
2	Pflanzen einer anderen Art, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen kann oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen ^{*2)}	5	15	nein	nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen ^{*2)}	10	25	ja ^{*4)}	ja ^{*4)}
4	Flughafer ^{*3)}	1	2	ja ^{*5)}	ja ^{*5)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut), Basissaatgut
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder

um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Art als Vorfrucht, so ist besonders bei Winterformen eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

- *2) Siehe Pkt. 7.1.1 (Bewertung des Fremdbesatzes)
- *3) Botanische Artbezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle angeführten Arten siehe Anlage 3
- *4) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermischung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.
- *5) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughäfer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermischung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

7.1.1 Bewertung des Fremdbesatzes in Vermehrungen von Kreuzblütlern insbesondere nachfolgend genannter Arten

Vermehrungsbestand	Fremdbesatz ^{*2)}															
		Raps	Rüben	Sareptasenf	Schwarzsenf	Gelbsenf	Futterkohl	Kohlrübe	Ölrettich	Stoppelrübe	Kohl (Gemüsearten)	Klettenlabkraut	Ackersenf	Kleinsamige Wicker	Knötericharten	Hederich
Raps		a	c	c	c	d	c	b	d	c	c	d	d	d	e	e
Rüben		c	a	c	c	d	c	c	d	b	c	d	d	d	e	e
Sareptasenf		c	c	a	c	d	c	c	e	c	c	d	d	d	e	e
Schwarzsenf		c	c	c	a	d	c	c	e	c	c	d	d	d	e	e
Gelbsenf		d	d	d	d	a	d	d	d	d	d	d	d	d	e	e
Futterkohl		c	c	c	c	d	a	c	d	c	b	d	d	d	e	e
Kohlrübe		b	c	c	c	d	c	a	d	c	c	d	d	d	e	e
Ölrettich		d	d	e	e	d	d	d	a	d	d	d/e	d/e	d/e	d	d

Abkürzungserklärung:

- a** Pflanzen derselben Art, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören (siehe 7.1 Merkmal Nr. 1).
- b** Pflanzen anderer Arten ^{*1)}, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen kann (siehe 7.1 Merkmal Nr. 2).
- c** Pflanzen anderer Arten ^{*1)}, deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind (siehe 7.1 Merkmal Nr. 2).
- d** Pflanzen anderer Arten ^{*1)}, deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer herausreinigen lassen (siehe 7.1 Merkmal Nr. 3).
- e** Pflanzen anderer Arten ^{*1)}, deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen.

Fußnotenübersicht

*1) Einige Kreuzblütler, die in der Artenliste als selbständige Arten aufgeführt sind, gehören der gleichen botanischen Art an und sind somit eng verwandt.

*2) Botanische Artbezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle

7.2 Gesundheitszustand

7.2.1 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

7.2.2 Der Feldbestandes darf nicht in größerem Ausmaß von

- *Leptosphaeria maculans (Phoma lingam)* und
- *Sklerotinia sclerotiorum*

befallen sein.

Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Krankheitserregers) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend der Kontamination mit dem jeweiligen Erreger zulässig.

7.3 Mindestentfernungen (gilt nicht für Hybridraps und –rübsen)

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • anderer Sorten derselben Art *2) • derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Wahrscheinlichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt *2.*3) • und anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können 				
1	bei Raps (außer Hybridraps)	200	100	ja *1)	ja *1)
2	bei Rübsen (außer Hybridrübsen), Sareptasenf, Schwarzsensf, Gelbsenf, Futterkohl, Kohlrübe, Ölrettich	400	200	ja *1)	ja *1)
3	bei Arten, zwischen denen sporadische Kreuzungsmöglichkeiten bestehen *4)	100	20	ja *1)	nein
4	außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mährdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen *5)		nein	nein

Abkürzungserklärung:

Vm

Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)

Z

Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtigkeit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

*2) Bei Nachbarschaft von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen kann, kann die vorgeschriebene Mindestentfernung unterschritten werden, wenn deutlich abweichende, sich unterscheidende Blühterminale die Fremdbefruchtung verhindern.

- *3) Wird die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:
- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
 - der Bewirtschafter des Nachbarbestandes, ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
 - die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.
- *4) Sporadische Kreuzungsmöglichkeiten bestehen zwischen den Arten:
- Raps oder Kohlrüben neben:
Rübsen, Sareptasenf, Stoppelrüben oder Mairüben
 - Futterkohl oder sonstiger Kohl (Gemüsearten) neben:
Raps, Kohlrüben, Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben, Mairüben
 - Schwarzer Senf neben:
Sareptasenf
- *5) **Trennstreifen**
Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

7. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hybridraps- und Hybridrübsensaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ und von Saatgut der weiblichen und männlichen Komponente der Kategorie „Basissaatgut“ bei Raps- und Rübsenhybriden.

1 Allgemeines

- 1.1 Neben den Bestimmungen gemäß 1. bis 6. Teil sind speziell für Hybridraps und -rübsen die Bestimmungen und Voraussetzungen dieses Teiles der Methoden anzuwenden.
- 1.2 Hybridraps- und -rübsensaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ wird üblicherweise durch Streifenanbau der beiden als Basissaatgut anerkannten Ausgangskomponenten, einer weiblichen Komponente und einer männlichen Komponente produziert. In diesem Fall müssen Maßnahmen gegen Vermischung des Erntegutes der weiblichen Komponente (Saatelter) mit Samen der männlichen Komponente (Pollenspendende Komponente) getroffen werden. Solche Maßnahmen sind z.B. ein genügend breiter Trennstreifen zwischen den Streifen der weiblichen und männlichen Komponente, frühere Ernte der männlichen Komponente oder Vernichtung der männlichen Komponente nach der Blüte, etc..
- 1.3 Die Produktion von Zertifiziertem Saatgut von Hybridraps und -rübsen setzt die Verwendung von anerkanntem Basissaatgut der weiblichen und männlichen Komponente voraus.
- 1.4 Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Nachkontrollanbaus bei den Erbkomponenten berücksichtigt wurden. Der Nachkontrollanbau wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung angemeldete Bestand bewertet (bei mehrjährig verwendeten Komponenten im ersten Jahr der Hybridproduktion). Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Anlage 1, Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und Sortenreinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität genügen.
- 1.5 Zur Überprüfung der Vorfruchtverhältnisse im Feldbestand der Vermehrungsfläche hinsichtlich des Durchwuchses von Pflanzen fremder Sorten darf vor der ersten Feldbesichtigung keine mechanische Bearbeitung der Trennstreifen zwischen den Blöcken der weiblichen und männlichen Komponente durchgeführt werden.

2 Anforderungen an den Feldbestand

2.1 Zeitpunkt der Feldbesichtigungen

Feld- besichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm (B)	Z
1.	Rosettenstadium bzw. frühestens 5-Blattstadium, vor Längen- wachstum (bei Winterungen im Herbst des Aussaatjahres)	obligat	obligat
2.	Längenwachstum, vor Blüte	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}
3.	Frühes Blühstadium	obligat	obligat
4.	Vollblüte	obligat	obligat
5.	weitere Zeitpunkte	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatzgut, Basissaatzgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

^{*1)} sowie bei Zweifel in der Beurteilung

2.2 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

2.2.1 Für die Beurteilung der Kriterien „Fremdbesatz“ und „Gesundheitszustand“ gelten die im 6. Teil Pkt. 4 angegebenen Intensitäten, welche aliquot zur Fläche je Komponente vorzusehen sind.

2.2.2 Zusätzlich zu 2.2.1 wird die Beurteilung der „männlichen Sterilität“, in den Fällen, in denen eine männlich sterile Komponente zur Saatgutproduktion verwendet wird, anhand folgender Intensität vorgenommen:

Als **Feldbesichtigungseinheit** gelten 100 Pflanzen in fortlaufender Reihe. Nachfolgend angeführte Pflanzenzahl ist zumindest bei der Prüfung der „männlichen Sterilität“, aliquot zur Fläche der weiblichen Erbkomponente vorzusehen:

- Bis zu einer Schlaggröße von 5 Hektar:
zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten
- bei einer Schlaggröße von > 5 Hektar:
je weitere angefangene 5 Hektar zusätzlich zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten
- bei inhomogenen Teilflächen pro Teilfläche:
zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten
- Wird bei der Besichtigung im Rahmen der oben dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen betreffend „männlicher Sterilität“ den festgelegten Grenzwert übersteigt, ist eine Verdoppelung der Feldbesichtigungsintensität vorzunehmen. Führt auch das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierten Anzahl Pflanzen mit fertilen Antheren, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.

2.3 Normen betreffend Sortenechtheit und Sortenreinheit bei Hybriden von Raps (*Brassica napus*), erzeugt unter Nutzung der männlichen Sterilität – CMS.

2.3.1 Normen zur Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Basissaatzgut:

2.3.1.1 Inzuchtlinie 99,9 %

2.3.1.2 Einfachhybride

- männliche Komponente 99,9 %
- weibliche Komponente 99,8 %

2.3.2 Normen zur Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

- männliche Komponente 99,7 %
- weibliche Komponente 99 %

2.3.3 Normen zur männlichen Mindeststerilität bei der Erzeugung von:

- 2.3.3.1 Basissaatgut 99 %
- 2.3.3.2 Zertifiziertem Saatgut 98 %

2.4 Normen betreffend Sortenreinheit bei Hybriden von Rübsen (*Brassica rapa*), erzeugt unter Verwendung der männlichen Sterilität – CMS (gemäß OECD-Schemata)

2.4.1 Normen zur Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Basissaatgut:

- männliche Komponente 99,9 %
- weibliche Komponente 99,9 %

2.4.2 Normen zur Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

- männliche Komponente 99,5 %
- weibliche Komponente 99,0 %

2.4.3 Normen zur männlichen Mindeststerilität bei der Erzeugung von:

- Basissaatgut 98 %
- Zertifiziertem Saatgut 98 %

Der Grad der männlichen Sterilität wird durch Prüfung der Blüten auf Fehlen fruchtbarer Antheren bewertet.

Die Mindestsortenreinheit wird im Wesentlichen in der Feldbesichtigung überprüft. Die Anforderungen an den Fremdbesatz sind dem 6. Teil zu entnehmen.

2.5 Normen betreffend Sortenreinheit bei Hybriden von Raps (*Brassica napus*) und Rübsen (*Brassica rapa*), die unter der Verwendung von Selbstinkompatibilität erzeugt wurden (gemäß OECD-Schemata)

2.5.1 Normen zur Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Basissaatgut:

- weibliche und männliche Komponente 99,9%

2.5.2 Normen zur Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut:

- weibliche und männliche Komponente 99,5%

Für die Prüfung der Einhaltung der Normen auf die Mindestsortenreinheit gemäß Anhang 2, Punkt 2 sind beim Hybridsystem „Selbstinkompatibilität“ ausschließlich geeignete biochemische Methoden anzuwenden.

2.6 Mindestentfernungen

Die Mindestentfernung zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen beträgt zu

- anderer Sorten derselben Art,
- derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit,
- anderen Arten deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können:

bei der Erzeugung von Basissaatgut 500 m

bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut 300 m

2.7 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen von Arten mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße und zwischen der weiblichen und männlichen Komponente durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein. Jedenfalls ist eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden.

Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

2.8 Nachprüfung

- 2.8.1 Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Nachkontrollanbaus bei den Erbkomponenten berücksichtigt wurden. Der Nachkontrollanbau wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung angemeldete Bestand

bewertet (bei mehrjährig verwendeten Komponenten im ersten Jahr der Hybridproduktion). Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Anlage 1, Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und Sortenreinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität genügen.

- 2.8.2 Im Falle von Basissaatgut von Hybriden kann die Sortenechtheit und Sortenreinheit nach geeigneten biochemischen Methoden bewertet werden;
- 2.8.3 Die Einhaltung der Normen für die Mindestsortenreinheit gemäß Anlage 1, Punkt 2 von zertifiziertem Saatgut von Hybriden wird durch amtliche Nachprüfungen einer angemessenen Probenmenge (nach amtlich repräsentativer Probenahme) überwacht. Dabei können geeignete biochemische Methoden angewandt werden.

2.9 Verbundsorten (=Varietal Association) bei Raps- und Rübsen-Hybriden

- 2.9.1 Eine Verbundsorte ist ein Gemenge aus:
- zertifiziertem Saatgut einer bestimmten bestäuberabhängigen Hybride (weibliche Komponente), die gemäß der Richtlinie 2002/53/EG amtlich zugelassen ist, und
 - Zertifiziertem Saatgut eines oder mehrerer bestimmter, gleichermaßen zugelassener Bestäuber (männliche Komponente),
- die mechanisch in einem bestimmten Verhältnis miteinander vermischt wurden
Das Gemenge muss von den Erhaltungszüchtern der genannten Komponenten gemeinsam festgelegt und der Zertifizierungsbehörde mitgeteilt werden.
- 2.9.2 Bestäuberabhängige Hybride: männlich-sterile Hybride als Komponente der Verbundsorte (weibliche Komponente);
- 2.9.3 Bestäuber: Pollen absondernde Komponente der Verbundsorte (männliche Komponente)
- 2.9.4 Für das Saatgut der weiblichen und der männlichen Komponente sind Beizmittel in unterschiedlichen Farben zu verwenden.
- 2.9.5 Im Rahmen der Zertifizierung von Saatgut von Verbundsorten sind die Gewichtsprozentsätze des Saatgutes der verschiedenen Sortenkomponenten anzugeben.
- 2.9.6 Gemäß Richtlinie 2003/45/EG ist die Angabe der Bezeichnung der Verbundsorte ausreichend, wenn der Gewichtsprozentsatz dem Käufer auf Verlangen schriftlich mitgeteilt und amtlich festgehalten wurde. Im Zuge der Überwachung und Saatgutverkehrskontrolle von Saatgut von Verbundsorten kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die im Bezug habenden Mitgliedsstaat amtlich festgehaltenen Daten einholen.

8. Teil Schlussbestimmung

1 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15.05.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:
Sorten- und Saatgutblatt 2017, 25. Jahrgang, Sondernummer 51

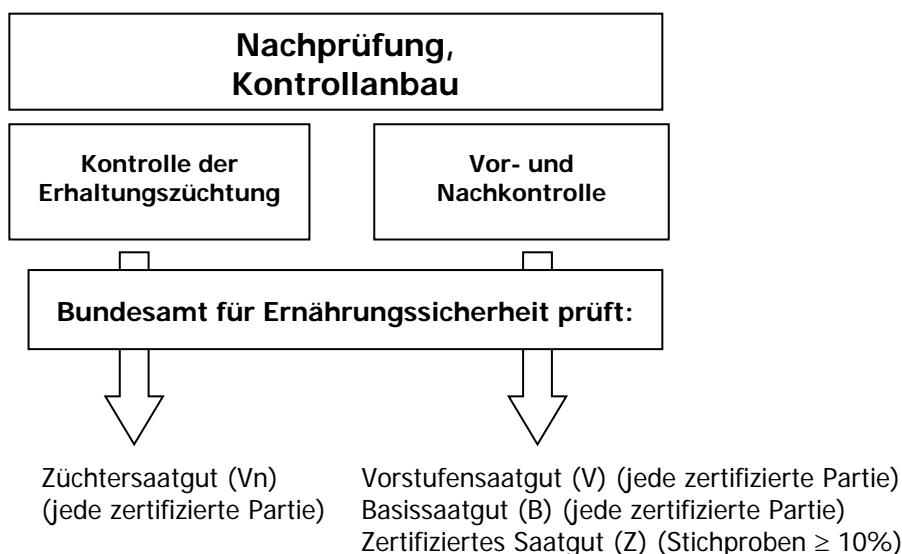
Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5.1)

1 Ablaufdiagramm:



Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Sortenechtheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 1 und 2
- Sortenreinheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 2 und 3
- Mindeststerilität gemäß 7. Teil Pkt. 2.3.3 und 2.4.3
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 2, 3 und 4
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 6. Teil Pkt. 7.2

2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität bei Hybriden von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut

Kulturart	Kategorie	Sortenreinheit (%)	Sterilität (%)
Körnerraps, -rübsen	Vm	99,9	-
	Z	99,7	-
Futterraps, -rübsen	Vm	99,7	-
	Z	99,0	-
Futterkohl, Kohlrübe, Gelbsenf, Weißer Senf	Vm	99,7	-
	Z	99,0	-
Hybridraps, -rübsen erzeugt unter Nutzung von männlicher Sterilität (CMS) <small>(Hybridrübsen gemäß OECD Saatgutschemata)</small>	Z Hybridrübsen	90,0	-
	Z (Winterraps)	90,0	-
	Z (Sommerraps)	85,0	-
	Weibliche Erbkomponente ^{*1)}	99,0	98,0
Hybridraps, -rübsen erzeugt unter Nutzung von Selbstinkompatibilität (SI) <small>(Hybridraps, -rübsen gemäß OECD Saatgutschemata)</small>	Männliche Erbkomponente ^{*1)}	99,9	-
	Z	90,0	-
	Weibliche Erbkomponente ^{*1)}	99,9	-
	Männliche Erbkomponente ^{*1)}	99,9	-

Fußnotenübersicht:

*1) Kategorie Basissaatgut

3 Grenzwerte für die Sortenreinheit und Mindeststerilität in der Nachkontrolle, insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen/Samen in Abhängigkeit von der Stichprobengröße^{*1)} und der in Punkt 2 definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben.

Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend UPOV TC/34/5 Rev. „Homogenitätsprüfung selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten unter Verwendung von Abweichern“ zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Stichproben- größe	Mindeststandard für Sortenreinheit und Sterilität					
	99,9 %	99,7 %	99,0 %	98,0 %	95,0 %	90,0 %
100	1	1	3	5	9	15
300	1	3	6	10	21	39
350	1	3	7	12	24	44
400	2	3	8	13	27	50
450	2	3	8	14	30	56
500	2	4	9	15	33	61
550	2	4	10	17	36	67
600	2	4	10	18	39	72
650	2	4	11	19	42	78
700	2	5	12	20	45	83
750	2	5	12	22	48	89
800	2	5	13	23	50	94
850	3	5	14	24	53	100
900	3	6	14	25	56	105

*1) Die Standardstichprobe bei Kreuzblütlern in der Nachprüfung soll ≥ 600 Pflanzen im Kontrollanbau oder ≥ 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Anlage 2

1 Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

1.1 Merkmalsbestimmungen bei Kreuzblütlern

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD-Seed Schemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – September 2012 edition
- Saatgutverordnung 2006 idgF
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.

Anlage 3

1 Auflistung der verwendeten österreichischen und botanischen Artbezeichnungen

Österreichische Bezeichnung	Botanische Bezeichnung:
Ackersenf	<i>Sinapis arvensis</i>
Flughafer	<i>Avena fatua</i> , <i>A. sterilis</i> , <i>Flughaferbastarde</i> und <i>heterozygote Fatuoide</i>
Futterkohl	<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> var. <i>medullosa</i> / var. <i>viridis</i>
Gelbsenf, Weißer Senf	<i>Sinapis alba</i>
Hederich	<i>Raphanus raphanistrum</i>
Kleinsamige Wicken	
Klettenlabkraut	<i>Galium</i> spp.
Knötericharten	<i>Fallopia c.</i> , <i>Persicaria</i> spp. <i>Polygonium</i> spp.
Kohl (Gemüse Kohl)	<i>Brassica oleracea</i>
Kohlrübe	<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>
Raps	<i>Brassica napus</i>
Rübsen	<i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>
Sareptasenf	<i>Brassica juncea</i>
Schwarzsensf, Schwarzer Senf	<i>Brassica nigra</i>
Stoppelrübe, Herbstrübe, Mairübe	<i>Brassica rapa</i> var. <i>rapa</i>